

Dienstag, 24. November 2015

P8\_TA(2015)0403

## Die Rolle der EU innerhalb der VN

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2015 zum Thema „Die Rolle der EU innerhalb der Vereinten Nationen: Wie können die außenpolitischen Ziele der EU besser verwirklicht werden?“ (2015/2104(INI))**

(2017/C 366/05)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur EU und den Vereinten Nationen, vor allem auf seine Empfehlung an den Rat vom 2. April 2014 zur 69. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen<sup>(1)</sup> und seine Entschließung vom 11. Mai 2011 mit dem Titel „Die EU als globaler Akteur: ihre Rolle in multilateralen Organisationen“<sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Juni 2015 zu den Prioritäten der EU für die 70. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen<sup>(3)</sup>, die der EU das Recht gewährt, in der Generalversammlung zu intervenieren, mündliche Vorschläge und Änderungsanträge zu unterbreiten, über die auf Antrag eines Mitgliedstaates abgestimmt wird, und das Recht auf Gegendarstellung auszuüben,
- unter Hinweis auf die erstmalige Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. Februar 2014 betreffend die Rolle, die die EU für den Erhalt des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielt<sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit einhergehende Intoleranz, die 2001 in Durban stattfand,
- unter Hinweis auf die im März 2015 von der Generaldirektion Externe Politikbereiche des Europäischen Parlaments veröffentlichte Studie „Reforming the United Nations: State of Play, Ways Forward“ (Die Reform der Vereinten Nationen: Bestandsaufnahme und Lösungen),
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Entwicklung, des Ausschusses für internationalen Handel, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A8-0308/2015),

### Die Ziele und globalen Stärken der EU

- A. in der Erwägung, dass die Zukunft der Europäischen Union mit Frieden, Sicherheit, Entwicklung und den Menschenrechten auf globaler Ebene verknüpft ist; in der Erwägung, dass die Herausforderungen, vor denen die EU steht, globale Lösungen erfordern und dass globale Probleme europäische Maßnahmen erfordern;
- B. in der Erwägung, dass die Grundsätze und Ziele der Außenpolitik der EU in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind und eng mit denen der Vereinten Nationen verknüpft sind; in der Erwägung, dass in Artikel 21 EUV ausdrücklich die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts gefordert wird;

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2014)0259.

<sup>(2)</sup> ABl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 66.

<sup>(3)</sup> A/RES/65/276 vom 3. Mai 2011 zur Teilnahme der Europäischen Union an der Arbeit der Vereinten Nationen.

<sup>(4)</sup> S/PRST/2014/4 vom 14. Februar 2014 — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrates zur Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen und subregionalen Organisationen zum Erhalt des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Dienstag, 24. November 2015

- C. in der Erwägung, dass die EU über ein einzigartiges Potenzial verfügt, aus der gesamten Bandbreite der diplomatischen, sicherheits- und verteidigungspolitischen, wirtschaftlichen, entwicklungspolitischen und humanitären Instrumente Ressourcen — unter uneingeschränkter Achtung der Charta der Vereinten Nationen — mobilisieren zu können; in der Erwägung, dass ihr der Einsatz dieser Instrumente auf der Grundlage eines umfassenden Ansatzes eine einzigartige Flexibilität für ein wirksames Vorgehen zur Lösung selbst der schwierigsten Sicherheitsziele verleiht;
- D. in der Erwägung, dass die EU unter der Federführung der Vereinten Nationen aktiv daran mitwirkt, mittels ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und ihrer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GVSP) den Frieden, die Sicherheit und den Fortschritt zu fördern;
- E. in der Erwägung, dass die EU ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Integrität schützt, um im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte von Helsinki von 1975 sowie mit den Zielen der 1990 angenommenen Charta von Paris für ein neues Europa den Frieden zu wahren, Konflikte zu verhindern und die internationale Sicherheit zu stärken; in der Erwägung, dass die EU auch gemäß einer der in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen regionalen Abmachungen Teil des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen ist;
- F. in der Erwägung, dass die EU den nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt der Entwicklungsländer fördert, um als primäre Ziele die Armut zu beseitigen, langfristigen Frieden und Stabilität zu fördern und soziale Ungleichheiten zu bekämpfen, sowie humanitäre Hilfe für Bevölkerungen, Länder und Regionen leistet, die mit Krisen jeglicher Art, sowohl Naturkatastrophen als auch von Menschen verursachten Katastrophen, konfrontiert sind;
- G. in der Erwägung, dass die EU eine der führenden Mächte in verschiedenen miteinander verknüpften Politikbereichen ist: Handel, Entwicklung, humanitäre Hilfe, Umwelt und Menschenrechte;
- H. in der Erwägung, dass die EU auf ökologische Nachhaltigkeit hinarbeitet, indem sie internationale Maßnahmen und Tätigkeiten zum Erhalt und zur Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Verwaltung natürlicher Ressourcen fördert;
- I. in der Erwägung, dass die EU auch in der Umweltpolitik eine führende Rolle einnimmt, insbesondere im Kampf gegen den Klimawandel, indem sie nicht nur die Vorreiterrolle übernimmt und selbst ehrgeizige Ziele festlegt, sondern sich auch bei Verhandlungen auf globaler Ebene unermüdlich für verbindliche Vereinbarungen sowie konkrete und messbare Maßnahmen einsetzt;
- J. in der Erwägung, dass die EU die Grundlagen sozialer Nachhaltigkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung stärkt, indem sie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts konsolidiert, unterstützt und fördert;
- K. in der Erwägung, dass die EU im Einklang mit ihren Verträgen ein internationales System befürwortet, das sich auf eine engere multilaterale Zusammenarbeit und eine verantwortungsvolle Weltordnungspolitik stützt, und sich für einen wirksamen Multilateralismus einsetzt, in dem die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle spielen; in der Erwägung, dass hinter diesem Engagement die Überzeugung steht, dass die internationale Gemeinschaft für eine erfolgreiche Bewältigung der globalen Krisen, Herausforderungen und Bedrohungen ein wirksames multilaterales System benötigt, das auf universellen Rechten und Werten beruht;
- L. in der Erwägung, dass der Hauptschwerpunkt der Außenpolitik der EU auf bilateralen Beziehungen und auf Zusammenarbeit und Partnerschaften mit Ländern, Gruppen von Ländern und anderen regionalen und internationalen Organisationen weltweit liegt; in der Erwägung, dass in den letzten Jahrzehnten den geopolitischen Zielen und Problemen in den Nachbarländern der EU im Osten und Süden besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde; in der Erwägung, dass die EU ebenfalls besondere Beziehungen zu den Ländern auf dem afrikanischen Kontinent pflegt und in ihrem Handeln den Herausforderungen in diesen Ländern besondere Aufmerksamkeit schenkt;
- M. in der Erwägung, dass die EU vor dem Hintergrund der wachsenden weltweiten gegenseitigen Abhängigkeit ihre Rolle sowohl in den bilateralen Beziehungen als auch in den multilateralen Foren stärken muss;

**Dienstag, 24. November 2015**

- N. in der Erwägung, dass die EU sich an internationalen Verhandlungen und Vermittlungsversuchen beteiligt und dabei eine wichtige Rolle spielt, vor allem bei den Verhandlungen zwischen E3/EU-3+3 und dem Iran und im Nahost-Friedensprozess;
- O. in der Erwägung, dass die EU als größter Handelsblock der Welt bei bilateralen und multilateralen Handelsabkommen eine wichtige Rolle spielt und aktive handelspolitische Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums, zur Verringerung der Armut und zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen entwickelt hat;
- P. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den größten finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Vereinten Nationen und zu deren humanitärer Hilfe, öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) und Friedenssicherungseinsätzen leisten; in der Erwägung, dass die entwicklungspolitischen Strategien der EU von großer Bedeutung sind, weil dadurch die Verringerung der Armut sowie wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit aktiv gefördert und somit Frieden und Sicherheit gestärkt werden; in der Erwägung, dass die EU als einziges nichtstaatliches Mitglied Vertragspartei von über 50 multilateralen VN-Übereinkommen und Konventionen ist;
- Q. in der Erwägung, dass die EU der engagierteste Verfechter und Förderer von Menschenrechten, Grundfreiheiten, kulturellen Werten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist; in der Erwägung, dass die Bestimmungen, die sich auf diese Grundsätze beziehen, in alle ihre bilateralen Partnerschaften aufgenommen wurden und in ihrer multilateralen Politik eine wesentliche Rolle spielen; in der Erwägung, dass die EU die internationale Gerichtsbarkeit stets nachdrücklich unterstützt hat;
- R. in der Erwägung, dass die EU bei der Unterstützung der Einsätze der Vereinten Nationen in den Bereichen von beiderseitigem Interesse, insbesondere beim Schutz der Zivilbevölkerung und vor allem der Frauen und Kinder in einem bewaffneten Konflikt, eine wichtige Rolle spielt;
- S. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Grundwert der EU ist, der in ihren Verträgen und in der Charta der Grundrechte verankert ist; in der Erwägung, dass sich die EU dazu verpflichtet hat, die Geschlechtergleichstellung in alle ihre Aktivitäten und Politikbereiche einschließlich der Außenpolitik und der Politik für Entwicklungszusammenarbeit zu integrieren;
- T. in der Erwägung, dass die Gemeinschaft der Menschen gemeinsame Werte und Interessen hat; in der Erwägung, dass es eine gerechte Verteilung von Lasten und Nutzen bei der Lösung gemeinsamer Probleme und der Förderung gemeinsamer Ziele und Werte geben sollte;

**Das System der Vereinten Nationen**

- U. in der Erwägung, dass das System der Vereinten Nationen das wichtigste globale Forum für die Verbesserung der Weltordnungspolitik und als solches auch das beste Forum für die Förderung der Werte und Interessen der EU ist;
- V. in der Erwägung, dass das übergeordnete Ziel nach dem Zweiten Weltkrieg darin bestand, Frieden und Sicherheit zu bewahren; in der Erwägung, dass die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Menschenrechte in der Charta einen wesentlichen Platz einnahm; in der Erwägung, dass Umweltprobleme seit Anfang der 70er Jahre auf der Agenda der Vereinten Nationen stehen; in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung im Brundtland-Bericht „Our Common Future“ (Unsere gemeinsame Zukunft) von 1987 als eine Entwicklung definiert wurde, die den Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung trägt, ohne die Fähigkeit zukünftiger Generationen zu beeinträchtigen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen; in der Erwägung, dass entwicklungs- und umweltpolitische Strategien auf der Konferenz von Rio (UNCED) 1992 zu einer Kombination aus effektiver Reduzierung der Armut und der Förderung nachhaltiger Entwicklung weltweit zusammengeführt wurden;
- W. in der Erwägung, dass das System der Vereinten Nationen alle Bereiche der Zusammenarbeit abdeckt, wobei der für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit zuständige Sicherheitsrat im Mittelpunkt steht und von weiteren Neben- und Beratungsorganen unterstützt wird;

Dienstag, 24. November 2015

- X. in der Erwägung, dass das System der Vereinten Nationen aus 19 Sonderorganisationen besteht, darunter FAO, IFAD, IAO, IWF, UNESCO, UNIDO, WHO und die Weltbankgruppe, zusammen mit elf Fonds und Programmen, darunter UNCTAD, UNDP, UNEP, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UN-Women und WFP<sup>(1)</sup>, sowie neun Fachkommissionen, fünf Regionalkommissionen und eine Reihe anderer Organe der gleichen Art umfasst; in der Erwägung, dass Organisationen wie die Welthandelsorganisation (WTO) und die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) ebenfalls mit dem VN-System verbunden sind;
- Y. in der Erwägung, dass die meisten der oben genannten Agenturen, Fonds, Programme, Kommissionen und Ausschüsse unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrates und der Generalversammlung arbeiten, denen einige von ihnen unterstehen;
- Z. in der Erwägung, dass der EU und ihren Mitgliedstaaten bei der Förderung der Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen und der Lösung der gemeinsamen Probleme der Gemeinschaft der Menschen eine entscheidende Rolle zukommt; in der Erwägung, dass Europa seinerseits weltweite Partner braucht, um seine eigenen Probleme in Bereichen wie Sicherheit, Umweltschutz, Menschenrechte, Migration und Schutz des Rechts auf Asyl und finanzielle Instabilität zu lösen;
- AA. in der Erwägung, dass die Europäische Union gegenüber den Staaten in ihrer Nachbarschaft eine besondere Verantwortung für die Sicherung des Friedens, die Entwicklung und die Menschenrechte trägt;
- AB. in der Erwägung, dass bei den im Rahmen der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen unbedingt das Völkerrecht geachtet werden muss; in der Erwägung, dass unter einem VN-Mandat verübte Verbrechen für die Glaubwürdigkeit der Organisation äußerst schädlich sind und nicht straffrei bleiben sollten;
- AC. in der Erwägung, dass die Länder in geografische Gebiete unterteilt sind, was oft dazu führt, dass Länder blockweise abstimmen; in der Erwägung, dass Länder, die Mitglieder des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (UNHRC) sind, oft selbst die Menschenrechte systematisch verletzen und so die Wirksamkeit und die Glaubwürdigkeit des gesamten UNHRC untergraben;
- AD. in der Erwägung, dass die Erlöse aus Plünderungen und dem Schmuggel im Zusammenhang mit kulturellen und religiösen Stätten und Gegenständen durch ISIS/Daesh dazu verwendet werden, die terroristischen Aktivitäten von ISIS/Daesh zu finanzieren; in der Erwägung, dass der UNESCO und dem UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung des Notfallschutzes des syrischen und des irakischen Kulturerbes zukommt;
- AE. in der Erwägung, dass die EU und die Vereinten Nationen in den heikelsten Krisenszenarien, vor allem im Nahen Osten und in Nordafrika, eng zusammenarbeiten; in der Erwägung, dass ihre Bemühungen noch verstärkt werden müssen, um friedliche politische Lösungen für solche Krisen zu finden;
- AF. in der Erwägung, dass im Jahr 2015 während der Tagung der VN-Generalversammlung über eine Verlängerung des Mandats des Internet-Regelungs-Forums (IGF) diskutiert und entschieden werden soll; in der Erwägung, dass das Parlament die Generalversammlung aufgefordert hat, das Mandat des IGF zu verlängern und seine Ressourcen sowie das aus zahlreichen Interessengruppen bestehende Modell für die Internet-Regelung zu stärken;

### **Die EU im System der Vereinten Nationen**

1. erinnert daran, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 EUV die Werte und die Grundsätze der VN-Charta teilen und dass sie bei der Förderung dieser Grundsätze sowie der Ziele der Vereinten Nationen durch ihre Außenpolitik eine entscheidende Rolle spielen; ist der Ansicht, dass die EU zur Durchsetzung ihrer außenpolitischen Ziele vor allem in den Bereichen Frieden und Sicherheit, Terrorismus, organisiertes Verbrechen, regionale Konflikte, Staatsversagen und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen globale Partner benötigt;

<sup>(1)</sup> FAO: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation; IFAD: Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung; IAO: Internationale Arbeitsorganisation; IWF: Internationaler Währungsfonds; UNESCO: Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur; UNIDO: Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung; WHO: Weltgesundheitsorganisation; UNCTAD: Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung; UNDP: Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen; UNEP: Umweltprogramm der Vereinten Nationen; UNFPA: Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen; UNHCR: Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen; UNICEF: Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen; WFP: Welternährungsprogramm.

**Dienstag, 24. November 2015**

2. findet, dass das Sicherheitsumfeld der Europäischen Union aufgrund der vielen seit langem bestehenden und neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen immer instabiler und unbeständiger wird; erachtet den Konflikt in der Ostukraine, die Konflikte in Syrien und im Irak mit dem Aufstieg der terroristischen Organisation ISIS, die Krise in Libyen und die terroristische Bedrohung in Afrika (insbesondere in der Sahelzone, in Libyen und am Horn von Afrika) als ernsthafte Gefahren, die globale Antworten erfordern; ist der Ansicht, dass die EU diesen Bedrohungen nicht allein begegnen kann, sondern auf die Unterstützung internationaler Partner angewiesen ist;
3. begrüßt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich auf verschiedenen Wegen und in unterschiedlichen Formaten, die deutlicher sichtbar sein sollten, aktiv an der Arbeit des VN-Systems beteiligen und Beiträge dazu leisten;
4. begrüßt außerdem den wichtigen Beitrag, den die EU in den Bereichen Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe weltweit leistet; erinnert daran, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam den größten Anteil der Beiträge für Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe leisten;
5. weist darauf hin, dass die EU ein wirklicher internationaler Akteur geworden ist und demzufolge bei den Vereinten Nationen einen erweiterten Beobachterstatus hat, der sie dazu berechtigt, bei den Tagungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Debatten der Vertreter wichtiger Gruppen und vor einzelnen Staaten das Wort zu ergreifen, Vorschläge und Änderungsanträge einzureichen, zu antworten, sich zur Geschäftsordnung zu melden und Unterlagen zu verteilen;
6. erinnert ferner daran, dass die EU innerhalb der Vereinten Nationen durch eine Vielzahl von Akteuren vertreten ist: durch den Präsidenten des Europäischen Rates, die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Europäische Kommission und die EU-Delegationen sowie durch ihre 28 Mitgliedstaaten, von denen zwei (Frankreich und das Vereinigte Königreich) ständige Mitglieder mit Vetorecht im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSC) sind; verweist nachdrücklich darauf, dass die EU-Mitgliedstaaten den Verträgen zufolge verpflichtet sind, ihre Tätigkeiten in allen internationalen Foren zu koordinieren;

***Wie können die außenpolitischen Ziele der EU innerhalb der Vereinten Nationen besser verwirklicht werden?***

7. ist der Überzeugung, dass sich die EU, um ihre im Vertrag verankerten außenpolitischen Ziele besser verwirklichen zu können, für eine Stärkung der Weltordnungspolitik im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen einsetzen und ihren Einfluss sowie den ihrer Mitgliedstaaten innerhalb dieses Systems erhöhen sollte; erinnert an die Zusage der EU, eine umfassende Reform des Systems der Vereinten Nationen aktiv zu unterstützen, um dessen Legitimität, regionale Vertretung sowie Transparenz, Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit bei der Bewältigung der komplexen und vielschichtigen Herausforderungen unserer Zeit zu stärken; betont, wie wichtig insbesondere die Revitalisierung der Arbeit der Generalversammlung ist;
8. betont, dass die EU innerhalb der Generalversammlung eine wichtigere Rolle spielen sollte, was gleichbedeutend ist mit ausreichend Sichtbarkeit und politischem Einfluss, damit sie ihren internationalen Verpflichtungen im Einklang mit der Resolution der Generalversammlung vom 3. Mai 2011 besser nachkommen kann;
9. bekräftigt seine Unterstützung der Rolle der Parlamente und regionalen Versammlungen im VN-System;
10. fordert die Mitglieder des Sicherheitsrats auf, in enger Zusammenarbeit mit der Generalversammlung den undurchsichtigen Prozess der Wahl des VN-Generalsekretärs zu überprüfen und zu überarbeiten sowie für Chancengleichheit der Geschlechter bei der Besetzung dieses Amtes zu sorgen; fordert alle VN-Organe und vor allem den Sicherheitsrat auf, der Verankerung der umfassenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts innerhalb der Vereinten Nationen ausreichend Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert von den EU-Mitgliedstaaten, sich an die Spitze dieser Anstrengungen zu setzen und Kandidatinnen zu fördern; äußert seinen Wunsch, dass eine Frau zur nächsten VN-Generalsekretärin gewählt wird; fordert die EU auf, UN Women zu unterstützen und dabei Diskriminierungen aufgrund von Geschlechtsidentität oder geschlechtlicher Äußerung Rechnung zu tragen;
11. verweist auf die derzeitigen Prioritäten der EU für die 70. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in denen ihre bereits vor langer Zeit erhobene Forderung bekräftigt wird, dass die VN ihre Strukturen, ihren Haushaltsplan sowie ihre Arbeitsmethoden straffen sollten, ohne dabei vor schwierigen Themen wie der Reform des Sicherheitsrates zurückzuschrecken;
12. betont, dass die Generalversammlung, die die Regierungen aller Mitgliedstaaten repräsentiert, über Mittel und Wege verfügen muss, um dem System der Vereinten Nationen eine Richtung zu geben und all seine Tätigkeiten zu koordinieren;

Dienstag, 24. November 2015

13. ist davon überzeugt, dass der Sicherheitsrat reformiert werden muss, um die neue Weltlage besser widerzuspiegeln und besser für aktuelle und zukünftige Sicherheitsherausforderungen gerüstet zu sein; ermutigt die Länder mit Vetorecht im VN-Sicherheitsrat, in Fällen von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von der Ausübung ihres Vetorechts abzusehen;

14. erinnert — angesichts des Beitrags der EU zu Frieden und Sicherheit in der Welt und des im Vertrag von Lissabon verankerten Zieles der Verbesserung der europäischen Außenpolitik — an das langfristige Ziel der EU, einen Sitz in einem erweiterten Sicherheitsrat zu erhalten, und bekräftigt seine Forderung nach einer europaweiten Debatte über dessen Reform; bekräftigt seine Forderung an die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin (HR/VP), nach gemeinsamen Standpunkten der EU in Fragen aus dem Aufgabenbereich des Sicherheitsrats zu streben und die bestehenden Mechanismen der Zusammenarbeit zu verbessern, deren Ziel es ist, dass EU-Mitgliedstaaten mit Sitz im Sicherheitsrat für gemeinsame Standpunkte der EU eintreten; weist darauf hin, dass die im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vertretenen EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 EUV die anderen Mitgliedstaaten und die Hohe Vertreterin zu unterrichten und die Standpunkte und Interessen der Union zu verteidigen haben; erinnert auch daran, dass diese Staaten, wenn die EU zu einem Tagesordnungspunkt des VN-Sicherheitsrates Stellung genommen hat, beantragen sollten, dass die Hohe Vertreterin eingeladen wird, damit diese den Standpunkt der Union erläutern kann;

15. erinnert daran, dass gemäß Kapitel VIII der VN-Charta die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen in den Vereinten Nationen gestärkt werden soll, und fordert die EU und die OSZE auf, die Stärkung ihrer Rolle und der anderer regionaler Organisationen in der Weltordnungspolitik anzustreben;

16. ist der Ansicht, dass die EU mittels einer intensiveren Zusammenarbeit die Partnerschaften mit den Sonderorganisationen, Fonds, Programmen, Kommissionen und Ausschüssen der Vereinten Nationen stärker nutzen sollte; fordert eine bessere Abstimmung der EU in den Gremien dieser Einrichtungen, damit sichergestellt ist, dass die EU mit einer Stimme spricht;

17. betont, dass neben diesen notwendigen Reformen, die innerhalb der Vereinten Nationen umgesetzt werden müssen, eine bessere Umsetzung der außenpolitischen Ziele der EU, einschließlich der Förderung der Grundwerte, eine wirksamere Abstimmung der verschiedenen Dimensionen ihrer gesamten außenpolitischen Strategien, sowohl bilateral als auch multilateral, erfordert; bekräftigt seine Forderung nach einer stärkeren Sichtbarkeit der Maßnahmen und Hilfe der EU in allen multilateralen Foren und auch vor Ort;

18. fordert die EU auf, ihre Arbeit im Bereich der beispielsweise durch ECHO geleisteten humanitären Hilfe wirksamer mit den entsprechenden VN-Einrichtungen zu koordinieren, um trotz der beschränkten Mittel eine optimale Wirksamkeit zu erzielen und unnötige Überschneidungen zu vermeiden;

19. fordert alle maßgeblichen Institutionen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen auf, das Finanz- und Verwaltungsrahmenabkommen (FAFA) umzusetzen; fordert die Kommission auf, dem Parlament über die Umsetzung des FAFA und der damit zusammenhängenden Leitlinien Bericht zu erstatten sowie Bereiche mit Verbesserungsbedarf zu bestimmen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;

20. unterstreicht die Bedeutung der Kooperation zwischen der EU und dem UNDP im Hinblick auf die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit; verweist auf das Engagement der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit und appelliert an alle Staaten und privatwirtschaftlichen Akteure, sich dafür zu engagieren;

21. ist der Auffassung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte viel zur erfolgreichen Entwicklung beigetragen hat, die Europa im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte erzielen konnte, und dass er anderen Regionen als Beispiel dienen könnte;

22. fordert eine Verbesserung der Präventiv- und Frühwarnsysteme und eine höhere Vermittlungsfähigkeit für die VN sowie kohärente und erreichbare Mandate, die auch eine Menschenrechtskomponente umfassen, und klare Ausstiegsstrategien für Friedenskonsolidierungs- und -sicherungseinsätze; ermutigt die EU-Mitgliedstaaten, die Friedenskonsolidierungs- und -sicherungseinsätze aktiver zu unterstützen, und fordert die EU auf, ihre Vermittlungsbemühungen zur Konfliktlösung zu verstärken; fordert den Sicherheitsrat angesichts der in letzter Zeit von einigen extremistischen und terroristischen Gruppen begangenen Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen sowie angesichts der anhaltenden sexuellen Gewalt in Konflikten, wozu auch Vergewaltigung als Mittel des Krieges gehört, auf, im Einklang mit dem Prinzip

**Dienstag, 24. November 2015**

der Schutzverantwortung ehrgeizige Instrumente und Mittel festzulegen, um solche Gräueltaten wirksam zu verhindern und für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und des Völkerrechts zu sorgen; fordert den Sicherheitsrat ferner auf, den VN-Mitgliedstaaten nahezu legen, Menschenhandel zu bekämpfen und durch die Verhinderung und Unterdrückung der Rekrutierung, der Organisation, des Transports und der Ausstattung von Terrorismuskämpfern energisch gegen die Anwerbung und die Finanzierung von terroristischen Gruppierungen und gegen die Finanzierung ihrer Reisen und Aktivitäten vorzugehen;

23. fordert die EU auf, eine Stärkung der Kohärenz, der Synergien und der Komplementaritäten zwischen den Überprüfungen der Friedensmissionen, der VN-Architektur der Friedenskonsolidierung und der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats zu Frauen, Frieden und Sicherheit zu unterstützen; betont, dass es wichtig ist, dass Frauen gleichberechtigt und in vollem Umfang aktiv an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, an Friedensverhandlungen, Friedenskonsolidierung, Friedenserhaltung, humanitären Maßnahmen sowie am Wiederaufbau nach Konflikten teilhaben; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission ihre Politik im Bereich der humanitären Hilfe dahingehend geändert hat, dass es jetzt nach dem humanitären Völkerrecht und/oder den Menschenrechtsnormen gerechtfertigt sein kann, den Opfern von als Kriegswaffe eingesetzten Vergewaltigungen Zugang zu sicheren Abtreibungen zu ermöglichen;

24. legt der EU nahe, eine breite Definition des Konzepts der menschlichen Sicherheit zu fördern und dieses stärker mit den Menschenrechten, der Gleichstellung der Geschlechter und der menschlichen Entwicklung zu verknüpfen;

25. ist der Überzeugung, dass die EU dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) eine große und tatkräftige Unterstützung insbesondere dadurch zukommen lassen muss, dass die Beziehungen zwischen dem IStGH und den VN, vor allem dem VN-Sicherheitsrat, gestärkt und ausgebaut werden und für eine rasche Ratifizierung der in Kampala beschlossenen Änderungen des Römischen Statuts des IStGH gesorgt wird, in denen das Verbrechen der Aggression definiert wurde; weist darauf hin, dass die primäre Zuständigkeit dafür, Straftäter vor Gericht zu bringen, bei den Staaten liegt, und unterstützt die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den IStGH, wenn die verantwortlichen nationalen Stellen nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die schwerwiegendsten Verbrechen, die für die internationale Staatengemeinschaft von Belang sind, wirklich zu verfolgen;

26. unterstützt die Verstärkung der operativen Zusammenarbeit zwischen der EU und den VN bei der Krisenbewältigung, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit den VN beim Austausch von Analysen (zur Erarbeitung einer gemeinsamen Analyse) und bei der Planung der Friedens- und Sicherheitsmissionen (zur Erleichterung der operativen Aspekte);

27. ist der Ansicht, dass die Erfüllung der durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zugesagten humanitären Hilfe durch die regelmäßige Veröffentlichung eines Überblicks über die Erfüllung der Verpflichtungen besser sichergestellt werden sollte;

28. begrüßt das Engagement der EU für eine größere Verantwortung und Transparenz beim Waffenhandel und unterstützt die Förderung einer weltweiten Anwendung und uneingeschränkten Umsetzung des Waffenhandelsvertrags sowie die Umsetzung der Ergebnisse der Ersten Konferenz der Vertragsstaaten; fordert die EU auf, weiterhin den Atomwaffensperrvertrag (NVV) als Eckpfeiler der globalen Ordnung zur Nichtverbreitung von Nuklearwaffen zu fördern, da er eine wesentliche Grundlage für die nukleare Abrüstung gemäß Artikel VI des NVV ist; fordert die EU zudem auf, aktiv Maßnahmen für eine globale Abrüstung zu ergreifen;

29. betont, wie wichtig es ist, dass die EU weiterhin die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung fördert; begrüßt die erste Sitzung des VN-Sicherheitsrates über LGBTI-Rechte vom 24. August 2015, bei der Angriffe und Hinrichtungen von LGBTI-Personen im Nahen Osten durch ISIS verurteilt wurden; ermutigt den VN-Sicherheitsrat, den Verletzungen der LGBTI-Rechte weiterhin Rechnung zu tragen;

30. erinnert an die „Nulltoleranz“ der EU gegenüber der Todesstrafe; betont, wie wichtig es ist, dass die EU das Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe weiter voranbringt;

Dienstag, 24. November 2015

31. ist davon überzeugt, dass die wirtschaftliche, soziale, ökologische und entwicklungspolitische Dimension des VN-Systems deutlich gestärkt werden muss, indem dafür gesorgt wird, dass die VN-Organe einen stärker politischen Ansatz wählen und die Zusammenarbeit untereinander verbessern, und indem man einen wirksameren und transparenteren Einsatz der vorhandenen Ressourcen erreicht; ist der Auffassung, dass dies in erster Linie durch eine strukturelle und funktionale Reform des gemäß der Satzung der VN hierfür zuständigen Hauptorgans, des Wirtschafts- und Sozialrates, geschehen muss; fordert die Organe und Mitgliedstaaten der EU auf, die Möglichkeit einer Stärkung ihrer Rolle im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, sodass aus ihm ein Rat für nachhaltige Entwicklung entsteht;

32. begrüßt die Einsetzung eines hochrangigen politischen Forums (HLPF) für nachhaltige Entwicklung, dessen Aufgabe es ist, politische Führung, Leitung und Empfehlungen zu den drei Säulen (Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik) einer nachhaltigen Entwicklung vorzugeben; ist der Überzeugung, dass das HLPF das wichtigste Entscheidungsgremium für alle Fragen der Entwicklungspolitik werden muss, damit für eine koordinierte und wirksame Beurteilung des Bedarfs gesorgt wird und die notwendigen Fahrpläne, Entscheidungen und verbindlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Agenda für eine nachhaltige Entwicklung für die Zeit nach 2015 erlassen werden; betont nachdrücklich die Notwendigkeit, die auf dem VN-Gipfel im September 2015 für die nachhaltige Entwicklung angenommenen Ziele wirksam umzusetzen;

33. ist angesichts der immer wieder auftretenden humanitären Katastrophen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Migranten, die sehr viel menschliches Leid verursachen, und in der Erwägung, dass eine nachhaltige Entwicklung in den Ursprungsländern letztendlich eine Lösung für die humanitären Krisen bieten würde, davon überzeugt, dass die Arbeit aller für diese Angelegenheit relevanten Einrichtungen koordiniert werden sollte;

34. ist der Ansicht, dass die Herausforderungen der humanitären Krise in Verbindung mit den Flüchtlingen in umfassender Weise und im Geiste der Solidarität innerhalb der EU sowie in enger Zusammenarbeit mit den VN und ihren Einrichtungen zu bewältigen sind;

35. fordert die EU und die VN auf, ihre gemeinsamen Anstrengungen zu intensivieren, damit bei der VN-Klimakonferenz in Paris 2015 ein ehrgeiziges und rechtsverbindliches Abkommen erzielt und anschließend für eine rasche Umsetzung von COP21 gesorgt wird;

36. vertritt die Auffassung, dass die Arbeit der Weltbankgruppe, des Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation ebenfalls als Teil des VN-Systems unter Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Entscheidungsfindungsstrukturen koordiniert werden könnte, damit ihre Entscheidungsfindung und die Durchführung ihrer Maßnahmen verantwortungsvoll, wirksam, schlüssig und ohne Verschwendung von Ressourcen erfolgt;

37. unterstützt das Ziel, auf multilateraler Ebene ein neues Investitionsschutzsystem einzurichten, in dessen Rahmen die gerichtliche Zuständigkeit einzelstaatlicher Gerichte geachtet wird, und fordert die Kommission auf, dieses Ziel in ihren Verhandlungen über den Abschluss von Investitionsabkommen zu berücksichtigen; vertritt die Auffassung, dass ein ständiges internationales Gericht für die Regelung von Investitionsstreitigkeiten gegebenenfalls im System der VN angesiedelt sein sollte und sich auf die Rechte und Pflichten derjenigen, die vom Gericht vertreten werden, stützen sollte, wobei die Grundsätze der OECD für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte besonders zu beachten sind; ist der Ansicht, dass das System der VN nützliche Modelle für ein solches System bereitstellt, insbesondere in Fragen der Finanzierung;

38. erachtet es für erforderlich, die Doha-Entwicklungsrunde der WTO zum Abschluss zu bringen, und ist der Überzeugung, dass die VN mit ihrer Sonderstellung dafür sorgen können, dass diese Gespräche für die Entwicklungsländer erfolgreich verlaufen; vertritt die Auffassung, dass die VN diesbezüglich mit der WTO zusammenarbeiten und den Entwicklungsländern Ratschläge und Orientierungshilfen geben sollten, indem eine Strategie für Handel und Investitionen — mit der EU als einem entscheidenden Akteur — gefördert wird;

39. ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zu stärken und umzusetzen; fordert die EU nachdrücklich auf, zum Erfolg der Arbeit der Intergovernmental Working Group on transnational corporations and human rights (Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für transnationale Unternehmen und Menschenrechte) beizutragen;



**Dienstag, 24. November 2015**

40. vertritt die Auffassung, dass die VN alle Angelegenheiten in Verbindung mit dem menschlichen Wohlbefinden aufwerten sollte; ist der Ansicht, dass dazu auch kulturelle Nachhaltigkeit und der Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen gehören, sodass Bildung, Fremdenverkehr, Kulturdiplomatie, der Schutz des Erbes, der kreative Sektor und wissenschaftliche Forschung bei der Herangehensweise an die Politikgestaltung darin integriert werden;

41. empfiehlt, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinten Nationen für Bildungsmaßnahmen in Nothilfeprogrammen bei humanitären Krisen, bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen dadurch zu gewährleisten, dass Programme wie das Bildungsprogramm von UNICEF in Katastrophenfällen und bei der Krisenbewältigung, das Programm des UNHCR für eine vernünftige Bildung in Flüchtlingslagern und die Bildungsarbeit von UNRWA weiterhin unterstützt werden;

42. begrüßt die Aufteilung der 2014 gewählten Europäischen Kommission in Cluster, wobei der HR/VP nun in größerem Maße die Aufgabe zukommt, die Außenpolitik der EU in enger Zusammenarbeit mit anderen EU-Organen zu koordinieren; betont, dass politische Strategien mit einer globalen Dimension im Mittelpunkt der Arbeit dieses spezifischen Clusters stehen müssen;

43. fordert die HR/VP auf, in ihren Jahresbericht über die GASP einen umfassenden Abschnitt über die Förderung der globalen außenpolitischen Ziele der EU aufzunehmen;

44. ist der Ansicht, dass das Parlament in der Lage sein muss, die globalen Herausforderungen ebenso tiefgreifend und umfassend anzugehen wie die Kommission, und seine Arbeit dementsprechend organisieren muss; legt allen Ausschüssen des Parlaments nahe, zu deren Aufgaben Politikbereiche mit einer externen und globalen Dimension gehören, ihre Stellungnahmen zu dem entsprechenden Abschnitt des Berichts der HR/VP dem für diesen Bericht zuständigen Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten zu übermitteln;

o

o o

45. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

---